

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.12.2005 das Folgende beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)):

Artikel 1

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.12.2005 die Neufassung der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Prävention

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

§ 7 Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

§ 8 Vorprüfung durch die Ombudskommission (Universitätsebene)

§ 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

§ 10 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

Abschnitt III: Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Anlage

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

Präambel:

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ²Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung verbunden. ³Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. ⁴Ein reges wissenschaftliches Leben, welches in entsprechenden Arbeitsgruppen stattfindet, ist ein wichtiges Element zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁵In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) ¹ Die Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. ²Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a. Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen,
 - b. Dokumentation der Resultate,
 - c. konsequente auch selbstkritische Überprüfung aller Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Arbeitsgruppe,
 - d. Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Seminar, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltba-

ren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät und jede Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
 - a. eindeutig zugewiesen sind und
 - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

(4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in der Regel Vorrang vor Quantität.

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Diese Richtlinien sind für alle wissenschaftlich an der Universität tätigen Personen verbindlich.

²Die Richtlinien werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht und jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler bei Arbeitsbeginn mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.

§ 3 Prävention

(1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität ist es erforderlich, Maßnahmen einzuführen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

(2) ¹Die Universität nimmt diese Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen dadurch wahr, dass sie den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums unter Hinweis auf diese Richtlinien die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. ²Die Fakultäten sind aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen zu thematisieren.

(3) ¹Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Bestellungsvoraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verbindlich verpflichten. ²In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. ³Für Dok-

torandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß. ⁴In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

(4) ¹Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und technischen Personal nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fakultätsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis unterrichtet wird. ²Die Unterrichtung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und grob fahrlässig oder vorsätzlich

- a. Falschangaben macht,
- b. geistiges Eigentum anderer verletzt,
- c. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt,
- d. die anerkannten Regeln der Autorschaft verletzt.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten ist vor allem das in der Anlage aufgeführte Verhalten anzusehen.

(3) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(4) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich.

§ 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich wenden

1. bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten
 - a. an die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft oder
 - b. unmittelbar an das zuständige Präsidiumsmitglied;
2. bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an das zuständige Präsidiumsmitglied.

Abschnitt II

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

- (1) Die Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen.
- (2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst.
- (3) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person - auch gegenüber Verfahrensbeteiligten - bedarf des Einverständnisses der informierenden Person.
- (4) Die Vorgänge sind in hinreichendem Umfang schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

- (1) ¹Jede Fakultät bestellt eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler als Ombudsfrau oder als Ombudsmann, die oder der nicht zugleich Mitglied der Untersuchungskommission sein darf. ²Bei Bedarf können auch mehrere Ombudsleute bestellt werden (Fakultätsombudskommission). ³Für den Fall der Befangenheit bestellt jede Fakultät für ihre Ombudsfrau oder ihren Ombudsmann oder für jedes Mitglied der Fakultätsombudskommission eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter.
- (2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie oder er gegebenenfalls Kenntnis erhält.
- (3) ¹Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ²Wird keine Einigung erzielt und / oder liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsfrau oder der Ombudsmann die Ombudskommission in Kenntnis.
- (4) Der informierenden Person steht das Recht zu, die Ombudskommission nach § 8 über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren, sofern die Ombudsfrau oder der Ombudsmann eine Weiterleitung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudskommission für nicht erforderlich hält, oder sich ohne vorherige Information der Ombudsfrau oder des Ombudsmannes direkt an die Ombudskommission nach § 8 zu wenden.

§ 8 Vorprüfung durch eine Ombudskommission (Universitätsebene)

(1) ¹Die Universität richtet eine Ombudskommission ein, die aus drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals besteht und vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. ²Für den Fall der Befangenheit wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Arbeit der Ombudskommission wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) ¹Der informierenden Person und der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Ombudskommission festlegt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ²Alternativ oder ergänzend zu den Stellungnahmen kann die Ombudskommission die Personen nach Satz 1 anhören.

(3) ¹Nach Eingang der Stellungnahmen oder nach Abschluss der Anhörungen oder im Falle der Verweigerung einer Stellungnahme nach Ablauf einer Frist von vier Wochen hört die Ombudskommission die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der eine Person nach Abs. 2 tätig ist, und die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan an. ²Den anzuhörenden Personen sind zusammen mit der Einladung die vorhandenen Stellungnahmen und Anhörungsprotokolle zu übermitteln. ³Sofern die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan identisch mit einer Person nach Abs. 2 ist, kann die Ombudskommission von einer gesonderten Anhörung absehen. ⁴Die Ombudskommission kann weitere Personen als Zeugen anhören.

(4) ¹Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 3 trifft die Ombudskommission eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese an die Personen nach Abs. 2 und 3 mit Ausnahme der als Zeugen Angehörten sowie an die Präsidentin oder an den Präsidenten:

1. ²Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat. ³Die Entscheidung ist zu begründen.
2. ⁴Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. ⁵Die Ombudskommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. ⁶Die Entscheidung ist zu begründen. ⁷Sie soll insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.
3. ⁸Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 9 überwiesen. ⁹In diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weiter geleitet.

(5) ¹Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 4 Nr. 1 oder 2 bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch erheben. ²Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des

Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

(1) ¹Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. ²Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen. ³Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt werden. ⁴Für den Fall der Befangenheit wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich. ⁶Die Untersuchungskommission kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Einrichtung ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Betroffenen und die informierende Person sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁵Auf Beschluss der Untersuchungskommission ist dieser im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

(3) ¹Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln. ³Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Entscheidungsvorschlag vor, die oder der dann die notwendige Maßnahme trifft. ⁴Der Entscheidungsvorschlag ist zu begründen. ⁵Er soll insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.

(4) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

§ 10 Ergänzende Maßnahmen; Veröffentlichung; Aufbewahrung der Akten

(1) ¹Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt die zuständige Ombudsfrau oder der zuständige Ombudsmann alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, deren berechtigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. ²Sie oder er berät diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissen-

schaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(2) ¹Die Berichte eines Ombudsgremiums werden nach Abschluss des Verfahrens der Präsidentin oder dem Präsidenten, der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und den zuvor in einem Verfahren tätigen Ombudsgremien übermittelt. ²Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat und die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den zuständigen Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über den Stand und das Ergebnis eines Ombudsverfahrens.

(3) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität erhalten auf Antrag von der zuständigen Ombudsfrau oder dem zuständigen Ombudsmann zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

(4) Jedes Ombudsgremium soll eine Geschäftsordnung beschließen.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 an dem Tag in Kraft, an dem die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 bekannt gemacht werden.

Anlage

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

¹Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - ba. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - ab. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - ac. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - ad. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ae. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),

- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft (unten II.).

II. ANERKANNTE REGELN DER AUTORSCHAFT (BEGRÜNDUNG, PFLICHTEN)

¹Alle als Autorin oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorin oder Autor genannt sein. ²Autorinnen oder Autoren müssen in einem hinreichenden Maße an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt zeichnen zu können. ³Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

⁴Eine Autorschaft ist nur begründet bei:

- a) einem substantiellen Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,
- b) Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und
- c) abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.

⁵Jede der vorgenannten Bedingungen a), b) und c) muss bei einer Autorin oder einem Autor erfüllt sein. ⁶Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft.

⁷Soweit eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet worden ist, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. ⁸Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen a), b) und c) erfüllen. ⁹Die Autorenenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. ¹⁰Die Gründe für die Autorenenreihung müssen objektiv nachvollziehbar sein.

Artikel 2

Zugleich treten die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2002 (Amtliche Mitteilung Nr. 9/2002, Seite 200), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.01.2004 (Amtliche Mitteilung Nr. 1/2004, Seite 3) außer Kraft.
